

**Übergangsregelung zur BGS-WAS 2024 vom 22.10.2024 durch Beschluss
des Gemeinderats für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach**

vom 25.10.2024

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS 2024 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-WAS 2024. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 2024.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2024 für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Biberbach, den 25.10.2024

Jarasch

1. Bürgermeister

The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Jarasch". To the right of the signature is a circular official seal. The seal contains the text "BAYERN" at the top and "MARKT BIBERBACH" at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring a shield with a cross and a figure, topped with a crown.